

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014**

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

Datum: 16. SEP.

Verfert.: 17. SEP. 1985

54

85

grob
Z. Jazek

LAD-VD-9301/116

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

20.041/39-1a/85

Dr. Grünner

2152

Betrifft

ASVG, Entwurf einer 41. Novelle; Stellungnahme

Datum
10. Sep. 1985

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (41. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. I Z. 13 lit. b (§ 33 Abs. 3):

Der Entfall der komplizierten Einreihung in die jeweiligen Lohnstufen wird begrüßt. Es ist aber fraglich, ob nicht durch die nun vorgesehene Eintragung der Versicherungsnummer und der zugehörigen Beitragsgrundlage in ein entsprechendes Formular nicht nur die Krankenversicherungsträger, sondern auch die Dienstgeber durch diese Verwaltungsarbeiten noch mehr belastet werden. Fehlerquellen werden durch dieses neue System auch nicht zur Gänze ausgeschaltet werden können.

2. Zu Art. I Z. 24 (§ 67 Abs. 6 und Abs. 9):

Durch die geplanten Regelungen wird bestimmten Personen eine vom Rechtsgrund des Erwerbes unabhängige Haftung auferlegt. Es ist fraglich, ob diese Bestimmungen sachlich gerechtfertigt sind. Der in den Erläuterungen zur Begründung herangezogene § 16 BAO wurde - soweit die Sachhaftung Angehörige betrifft - mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1984, G 130/84 aufgehoben (vgl. BGBI.Nr. 409/1984).

- 2 -

3. Schließlich beeckt sich die NÖ Landesregierung noch anzuregen, in den vorliegenden Gesetzentwurf auch solche Bestimmungen aufzunehmen, die eine teilweise erweiterte Leistungspflicht der Krankenversicherungsträger im Zusammenhang mit den bestehenden Notarzthubschraubersystemen vorsehen. Der Einsatz einer "Hubschrauberrettung" führt zu einer Vermeidung längerer Spitalsaufenthalte, längerer Krankenstände und unter Umständen zu einer Vermeidung von Invaliditäts- oder Todesfällen. Durch die damit erfolgende Verhütung weiterer Verletzungs- oder Krankheitsfolgen kommt es zu einer verminderten finanziellen Belastung der Krankenversicherungsträger. Dies wirkt sich wieder auf die in der Pflichtversicherung zusammengeschlossenen Personen und von diesen gebildete Riskengemeinschaft (vgl. VfSlg. 5241) aus. Aus diesem Gesichtspunkt ergibt sich auch die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z. 11 B-VG (Sozialversicherungswesen) zur Schaffung derartiger Regelungen (vgl. dazu VfSlg. 8831 zur Kompetenz des Bundes, auch Maßnahmen zur Behindertenhilfe vorzusehen, soweit sie mit anderen Kompetenzen des Bundes im Zusammenhang stehen).

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9301/116

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



